Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 52 — Sonnabend, den 8. Juli — **1922** — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 15,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 1,50 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung.

Mehrere Ortsbehörden haben die geforderten Unterlagen bezügl. der **Fortschreibung der Zivilbevölkerung** immer noch nicht eingesandt. Ich ersuche nochmals, die Unterlagen nunmehr bestimmt **bis zum 6. d. Mts.** an den Kreisausschuß einzusenden, da das Statistische Landesamt die umgehende Uebersendung der Zusammenstellung gefordert hat.

Belgard, den 1. Juli 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kartoffelpreise.

Ich weise nochmals darauf hin, daß der Erzeugerpreis für gesunde sortierte Speisekartoffeln **frei Eisenbahnwagen** 110 Mark je Zentner beträgt. Für „Industrie", „Böhms Erfolg", „blaue Odenwälder" undandere ausgesprochen gelbfleischige Sorten beträgt der Preis bis 15 Mark höher.

Dem Vernehmen nach sollen z. Zt bedeutend höhere Preise für Kartoffeln sowie Nebenpreise, wie Arbeitsgeld usw gezahlt werden. Bei Abholung der Kartoffeln vom Erzeuger durch den Aufkäufer muß ein entsprechend niedrigerer Preis als oben angegeben gezahlt werden, da der obige Preis **frei Eisenbahnwagen** gilt. Gegen diejenigen Personen, die die festgesetzten Preise überschreiten, muß strafrechtlich vorgegangen werden.

Die Ortspolizeibehörden und die Beamten der Landjägerei ersuche ich, genau darauf zu achten, ob höhere Preise gezahlt werden, gegebenenfalls ist mir unter Sachdarlegung des einzelnen Falles zu berichten.

Belgard, den 5. Juli 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Gemeindliche Wohnungsbauabgabe 1921.

Die Herren Gemeindevorsteher in

Arnhausen, Battin, Bolkow, Bulgrin, Burzlaff, Collatz, Döbel, Jagertow, Langen, Lenzen, Lutzig, Natztow, Gr. Panknin, Kl. Panknin, Rarfin, Roggow, Sager, Gr. Tychow, Warnin, Zadtkow, Ziezeneff

und die Herren Gutsvorsteher in

Ackerhof, Altschlage, Arnhausen, Ballenberg, Battin, Bergen, Bolkow, Bramstädt, Burzlaff, Buslar, Camissow, Kl. Crössin, Gr. Dewsberg, Kl. Dewsberg, Dimkuhlen, Döbel, Drenow, Ganzkow, Glötzin, Grüßow, Hammerbach, Jagertow, Kieckow, Klockow, Krampe, Langen, Lankow, Lasbeck, Latzig, Lutzig, Mandelatz A, Mandelatz B, Natztow, Podewils, Kl. Poplow, Quisbernow, Gr. Rambin, Kl. Rambin, Rarfin, Gr. Reichow, Rottow, Schlennin, Schmenzin, Standemin, Tietzow, Gr. Tychow, Wold. Tychow, Vietzow, Gr. Voldekow, Kl. Voldekow, Gr. Wardin, Warnin, Wutzow, Zadtkow, Zarnekow, Zietlow, Zuchen

ersuche ich nochmals, die Beträge der gemeindlichen Zuschläge zur staatlichen Wohnungsabgabe für 1921 nunmehr **umgehend** an die Kreiskommunalkasse — hier einzuzahlen. Die Beträge können auch auf das Postscheckkonto der Kasse — Stettin Nr. 416 — überwiesen werden.

Belgard, den 4. Juli 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 26. Mai 1915 — M. 11252.

Die durch die Zeitverhältnisse fortgesetzt drohende Seuchengefahr, insbesondere von Cholera und Typhus läßt es mir erwünscht erscheinen, der Bevölkerung weiterhin die Möglichkeit zu geben, nötigenfalls zum persönlichen Schutz Impfungen gegen Cholera und Typhus durch die praktischen Aerzte an sich vornehmen zu lassen. Das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin N. 39, Föhrerstraße 2, hält die Impfstoffe zu folgenden Preisen — einschl. Gebrauchsanweisung, Verpackung und Porto — vorrätig:

	A. Choleraimpfstoff:	B. Typhusimpfstoff:
10 ccm	21.— M.	20.— M.
20 „	28.— „	24.— „
50 „	46.— „	36.— „
100 „	78.— „	58.— „
500 „	388.— „	288.— „
1000 „	776.— „	576.— „

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 8. Juli 1922.

Ich ersuche ergebenst, die Bevölkerung und die ärztlichen Kreise in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Abdruck erfolgt im Ministerialblatt „Volkswohlfahrt". Für die Landräte, die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise und die Kreismedizinalräte liegen Abdrucke bei.

Berlin W. 66, den 3. Mai 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Belgard, den 30. Juni 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung.

Mit Einsendung der geforderten Unterlagen bezüglich der Fortschreibung der Zivilbevölkerung sind noch die nachstehenden Ortsbehörden im Rückstande:

Gemeindebezirke: Battin, Denzin, Döbel, Groß Dubberow, Jagertow, Kl. Panknin, Kösternitz, Collatz, Kowalk, Neulülfitz, Redlin, Riftow, Silesen, Vorwerk, Warnin, Zietlow.

Gutsbezirke: Ackerhof, Battin, Bolkow, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Gauerkow, Gr. Dubberow, Gr. Poplow, Gr. Rambin, Gr. Reichow, Gr. Wardin, Heyde, Jagertow, Kamissow, Kl. Rambin, Kl. Poplow, Lankow, Lasbeck, Lutzig, MandelatzB, Natztow, Passentin, Rarfin, Rauden, Rottow, Sager, Standemin, Tietzow, Wusterbarth, Wutzow, Zuchen.

Die Herren Ortsvorsteher der vorgenannten Ortschaften ersuche ich, die geforderten Unterlagen **bestimmt bis zum 10. d. Mts.** an den Kreisausschuß einzusenden, damit ich die Zusammenstellung dem statistischen Landesamt in Berlin einsenden kann. Das statistische Landesamt hat die Zusammenstellung bereits bis zum 15. Juni d. Js. gefordert, da aber die Unterlagen mir nicht eingesandt worden sind, konnte die Aufstellung bisher nicht erfolgen. Ich erwarte, daß die Unterlagen nunmehr **bestimmt bis zu dem gestellten Termin eingehen!**

Belgard, den 1. Juli 1922.

Der komm. Vorsitzende der Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regierungsassessor.

Erste Rate Kreisabgaben 1921.

Da die Ausschreibung der endgültigen Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1922 bisher nicht möglich gewesen ist, hat der Kreisausschuß beschlossen, **die bereits fällige 1. Rate,** vorbehaltlich späterer Verrechnung auf die endgültig zu veranlagenden Abgaben, **vorläufig in Höhe eines Viertels der vorjährigen Abgaben** anzufordern.

Beispiel: Ein Gutsbezirk hatte aufzubringen
für das Rechnungsjahr 1921 . . . . . 1535,59 M.
ein Viertel hiervon — rund . . . . 384,— „

Nach diesem Beispiel hätte dieser Gutsbezirk also als 1. Rate vorläufig 384,— M. zu zahlen.

Demgemäß werden **die Magistrate sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher** um ensprechende Abführung einer Abschlagszahlung auf die Kreisabgaben für 1922 an die Kreiskommunalkasse — Postscheckkonto Stettin Nr. 416 — ersucht. Bei Benutzung des Postscheckkontos bitte ich auf dem Abschnitt der Zahlkarte ausdrücklich zu vermerken, daß es sich um Kreisabgaben für 1922 handelt.

Belgard, den 5. Juli 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Meldung über gültige Polizeiverordnungen.

Der Herr Regierungspräsident in Köslin verlangt Bericht darüber, welche Polizeiverordnungen z. Zt. noch in Gültigkeit sind. Die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir die für ihren Bezirk erlassenen und noch gültigen Polizeiverordnungen **bestimmt bis zum 15. Juli** nach dem untenstehenden Muster mitzuteilen. **Fehlanzeige ist nicht erforderlich.**

Belgard, den 1. Juli 1922.

Der komm. Landrat.

Nachweisung
der in d . . Stadt — Amtsbezirk . . . . . bestehenden Polizeiverordnungen nach dem Stande vom 10. Juli 1922.

Lfd. Nr.	Der Polizeiverordnung Datum	Inhalt	Wo veröffentlicht?	Bemerkungen

. . . . . , den . . . Juli 1922.
Die Polizeiverwaltung (Amtsvorsteher).

Der Landjäger-Anw. i. D. Müller, Standort Bolkow, ist nach Kl. Soltikow, Krs. Schlawe, versetzt worden. Die Ortschaften seines Bezirks werden bis auf Weiteres folgenden Landjägern zugeteilt. Es erhalten:

Landjäger Strelow in Damen: Lasbeck mit Lankow, Wold. Tychow und Wutzow.

Landjäger Stuhrberg in Gr. Rambin: Bolkow mit Strutzmin, Bergen mit Grünhof, Quisbernow und Zwirnitz.

Belgard, den 3. Juli 1922.

Der komm. Landrat.

In der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 26. Juni 1922, veröffentlicht durch Sonderkreisblatt vom 30. Juni 1922 Seite 230, muß es in Ziffer 2, Zeile 4 heißen: „Kundgebungen Vereine" usw.

In der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. Juni 1922 veröffentlicht durch Sonderkreisblatt vom 30. Juni 1922, Seite 230, muß es im letzten Absatz des § 1 lauten: Die Artikel 118 und 123 der Reichsverfassung. Die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin sowie die Herren Amts-, Guts-, Gemeindevorsteher und die Herren Landjäger ersuche ich, die Berichtigung des in Ihren Händen befindlichen Kreisblattes sofort vorzunehmen.

Belgard, den 7. Juli 1922.

Der komm. Landrat.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern teile ich folgendes mit:

Versammlungen und Festlichkeiten der Kriegervereine, ähnlicher Vereinigungen und Kreiskriegerverbände sind Versammlungen von Angehörigen ehemaliger Truppenteile und fallen daher unter das Verbot in der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 26. Juni 1922, die auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über das Verbot bestimmter Versammlungen von demselben Tage ergangen ist.

Berlin, den 1. Juli 1922.

Der Staatskommissar für öffentliche Ordnung.
gez. Wißmann.

Vorstehender Erlaß wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Belgard, den 7. Juli 1922.

Der komm. Landrat.

Gesetz über Wochenhilfe.

Vom 9. Juni 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I:

Die §§ 195a bis 197, 199, 205a bis 205d der Reichsversicherungsordnung erhalten folgenden Worlaut:

§ 195a.

Weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von zweihundertundfünfzig Mark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden fünfzig Mark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens sechs Mark täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. so lange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens acht Mark täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Neben dem Wochengelde für die Zeit nach der Entbindung wird Krankengeld nicht gewährt, die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Wechselt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

§ 205a.

Wochenhilfe erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 195a nicht zusteht und
3. die Versicherten im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, wieweit von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 abzusehen ist.

Als Wochenhilfe werden die im § 195a bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld vierundeinehalbe Mark und das Stillgeld acht Mark täglich.

Die Satzung kann den Betrag des Wochengeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes der Versicherten erhöhen.

Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monate nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Bei Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern ist Voraussetzung, daß sie mit dem Versicherten bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Wechseln die Versicherten während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die ersatzverpflichtigte Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

Die §§ 195b Abs. 1, 195c, 195d, 196, 197, 199 gelten entsprechend.

Sind mehrere Krankenkassen oder knappschaftliche Krankenkassen oder ist eine dieser Kassen mehrfach beteiligt, so ist die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren. Unter mehreren Kassen steht der Wöchnerin die Wahl frei. Die Krankenkasse im Sinne dieser Vorschrift steht eine Ersatzkasse hinsichtlich der Mitglieder gleich, deren Rechte und Pflichten nach § 517 Abs. 1 ruhen oder die gemäß § 507a den versicherungspflichtigen Mitgliedern gleichgestellt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt Artikel V des Gesetzes vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1189) außer Kraft.

Für Entbindungsfälle, die vor dem im Absatz 1 genannten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem diesem Gesetz erhöhten Betrage zu zahlen.

Freudenstadt, den 9. Juni 1922.

Der Reichspräsident.
gez. Ebert.

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister des Auswärtigen.
gez. Dr. Rathenau.

Gesetz über Wochenfürsorge.

Vom 9. Juni 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Eine minderbemittelte Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und für die nach den Vorschriften über die Reichsversicherung oder über die Kriegswochenhilfe kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhält aus den Mitteln des Reichs eine Wochenfürsorge.

§ 2.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemanns steuerpflichtiges Gesamteinkommen, oder sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von fünfzehntausend — 15000 — Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren um fünfzehntausend Mark.

§ 3.

Als Wochenfürsorge wird gewährt:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von zweihundertundfünfzig Mark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden fünfzig Mark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe von vierundeinehalbe Mark täglich für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen,

4. so lange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld in Höhe von acht Mark täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

§ 5.

Der Antrag auf Wochenfürsorge ist bei dem Versicherungsamte zu stellen. Dieses nimmt die nach den §§ 1, 2 erforderlichen Feststellungen vor. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Versicherungsamts durch die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt, und wo eine solche Kasse nicht besteht, durch die Landkrankenkasse.

§ 10.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts im Falle des § 5 ist binnen einem Monat die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig; es entscheidet endgültig.

§ 11.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Von diesem Tage ab treten die Vorschriften der der Gesetze vom 26. September 1919, vom 30. April 1920, vom 29. Juli 1921 und vom 28. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt 1919 S. 1757, 1920 S. 1069, 1921 S. 1189 und 1922 S. 7) außer Kraft, soweit sie die Wochenfürsorge betreffen.

Wöchnerinnen, die erst nach den vorstehenden Vorschriften als minderbemittelt zu gelten haben, aber vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit. Für Entbindungsfälle, die vor dem im Abs. 1 genannten Tage eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit in dem nach diesem Gesetz erhöhten Betrage zu zahlen.

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 20. April 1922 (Reichsgesetzblatt 1 S. 463) erhält mit Wirkung vom Inkrafttreten des genannten genannten Gesetzes ab folgenden Zusatz:

Das gleiche gilt sinngemäß für Entscheidungen des Versicherungsamts nach § 18 des Gesetzes, betreffend Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1189).

Freudenstadt, den 9. Juni 1922.

Der Reichspräsident.
gez. Ebert.
Für den Reichsarbeitsminister:
Der Minister des Auswärtigen.
gez. Dr. Rathenau.

Es ist in Aussicht genommen, die vom Oberversicherungsamt auf Grund des § 149 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Ortslöhne — ortsüblicher Tagesentgelt gewöhnlicher Tagesarbeiter — neu festzusetzen, da sie den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen.

Ich ersuche die Ortsvorstände um Bericht **bis längstens 13. d. Mts.**, welche Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1921 — Amtsblatt Stück 44 — festgesetzten Sätze des Ortslohnes, d. h. ortsüblichen Tagesentgelt gewöhnlicher Tagesarbeiter, etwa in Vorschlag zu bringen wäre.

Die letzte Festsetzung ist auch im Kreisblatt Nr. 95 für 1921 bekannt gemacht.

Belgard, den 6. Juli 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Inseratenteil.

Wir kaufen stillgelegte

Feld- und Waldbahnen,

sowie Gleisanlagen industrieller Unternehmungen in Normal- und Schmalspur einschließlich Betriebsmittel. Auf Wunsch Vertreterbesuch.

Schweitzer & Oppler, Abtl. Eisenbahn,
Berlin NW 7.

Dr. Gaspary

Betonmauersteinmaschinen

Betonschlackensteinmaschinen,
Betonhohlblockmaschinen,
Betondachziegelmaschinen,
Formen für Rohre, Stufen, Pfosten usw.,
Mörtel- und Betonmischmaschinen,
Steinbrecher, Pressen, Zementfarben.

Maschinenfabrik
Dr. Gaspary & Co., Markranstädt und Leipzig.
Besuch erbeten. Katalog Nr. 311 frei.
Vertreter für Brandenburg und Pommern
A. Th. Herrmann, Berlin O 112, Weichselstr. 1.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.